



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0028 - 0031, DOK 372.12:374.283/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) beim Umweg von der Arbeitsstätte wegen Einnahme einer Mahlzeit nach Schichtschluß - BSG-Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 1/83**

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) beim Umweg von der Arbeitsstätte wegen Einnahme einer Mahlzeit nach Schichtschluß;  
hier: BSG-Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 1/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 11.12.1980 - 2 RU 71/78 - vgl. VB 068/81, vom 23.06.1982 - 9b/8 RU 18/81 - vgl. VB 143/82 und vom 19.10.1982 - 2 RU 52/81 - vgl. VB 001/83)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 1/83 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz - Umweg von der Arbeitsstätte - Einnahme einer Mahlzeit nach Schichtschluß:

1. Ein Umweg auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte nach Schichtende zur Nahrungsaufnahme ist grundsätzlich als unversicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeit im persönlichen und privaten Lebensbereich des Versicherten anzusehen.
2. Zwar ist der Unternehmer daran interessiert, daß die Arbeitnehmer ihre Freizeit und die Arbeitspausen auch zur Einnahme von Mahlzeiten verwenden.  
Dieses allgemeine Interesse allein reicht jedoch nicht aus, um einen rechtlich wesentlichen Zusammenhang zwischen Nahrungsaufnahme und versicherter Tätigkeit zu begründen (vgl. BSG 1960-06-30 2 RU 111/58 = SozR Nr. 26 zu § 543 RVO a.F.). Das hierfür erforderliche besondere betriebliche Interesse liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Nahrungsaufnahme wesentlich der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitskraft des Versicherten dient (vgl. BSG 1966-09-22 2 RU 188/65 = SozR Nr. 61 zu § 543 RVO a.F.).